Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/12 88/17/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;
VwGG §28 Abs3;

Rechtssatz

Der VwGH erachtet, wenn die Beh das Einlangen des Parteienbegehrens bestreitet, die behauptete Verletzung der Entscheidungspflicht nach jeder Richtung (und damit auch hins des Einlangens der Eingabe bei der Beh) als beweisbedürftig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988170237.X03

Im RIS seit

18.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at